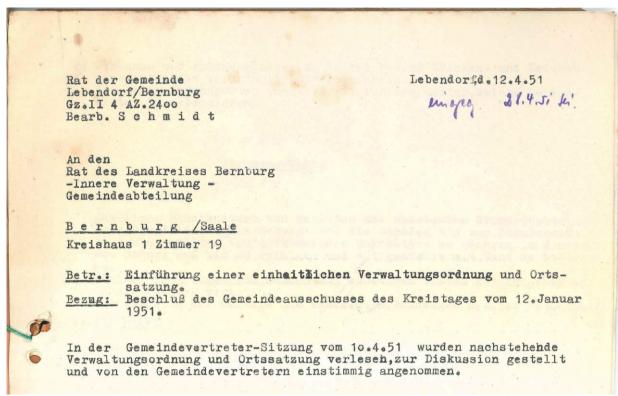


Juni 2023

Ortssatzung der Gemeinde Lebendorf von 1951

In der Gemeindevertretersitzung vom 10.04.1951 wurde die Ortssatzung verlesen, zur Diskussion gestellt und von den Gemeindevertretern einstimmig angenommen.



Mitteilung an die Kreisverwaltung Bernburg über die Einführung der einheitlichen Verwaltungsordnung

"In der Erkenntnis, dass das Aussehen einer Gemeinde das Spiegelbild ihrer Einwohner ist, dass Aufbau und Wohlstand einer Gemeinde nur verwirklicht werden kann, wenn alle Einwohner solidarisch zusammenarbeiten, aufeinander Rücksicht nehmen, ihre Verpflichtungen gegenüber der Gemeinde in jeder Hinsicht erfüllen, und bei allen ihren Handlungen nur das Gemeinwohl im Auge haben" hat die Gemeindevertretung diese Ortssatzung beschlossen.

Darin waren die Pflichten der gesamten Einwohnerschaft geregelt. Man hatte sich freiwillig und unentgeltlich zum Wohle der Gemeinde einzusetzen. Für Ruhe, Ordnung und Sauberkeit im Gemeindebereich zu sorgen. Sich für die Erhaltung der Straßen, Anlagen, Plantagen und sonstigen öffentlichen Einrichtungen einzusetzen. Bei Katastrophen, Schädlingsbekämpfungsaktionen und sonstigen Ereignissen hatten sich sämtliche in der Gemeinde befindlichen Personen entsprechend den Anweisungen der Verwaltungsorgane unentgeltlich zu betätigen. Insbesondere waren Gespann Halter und Kraftfahrzeugbesitzer verpflichtet gemeinnützige Arbeiten durchzuführen und bei eintretenden Notständen Dienste zu leisten.

Sämtliche Hausbesitzer von bebauten und unbebauten Grundstücken mussten die Gehwege und die Straßen bis zur Straßenmitte sauber halten, "von aufkommenden Unkräutern zu säubern, im Winter von Schnee und Eis zu reinigen und nötigenfalls mit Sand zu bestreuen". In der Gemeinde war das freie herumlaufen von Hunden und sonstigen Tieren verboten.

Ebenfalls war das Befahren der Gehwege mit Fahrrädern, Handwagen usw. verboten. Auf den Feldwegen durften die Grasnarben an den Rändern nicht umgepflügt und beschädigt werden. Die Straßengräben sollten sauber gehalten und eine Beschädigung der Obstbäume vermieden werden. Schutt durfte nur auf Anweisung und Bedarf auf den Feldwegen abgeladen werden und musste sofort planiert werden. Von jedem Grundstücksbesitzer war eine intensive Ratten, Mäuse- und sonstige Schädlingsbekämpfung durchzuführen. Fristgerecht waren bei Personenstandsaufnahmen und sonstigen statistischen Erhebungen die Angaben einzureichen.

Das Gemeindebüro war für den Publikumsverkehr täglich von 11.00 bis 13.00 Uhr geöffnet. Der Bürgermeister führte seine Sprechstunden Dienstag, Donnerstag und Sonnabend von 11.00 bis 13.00 Uhr durch. Der Vorsitzende der Gemeindevertretung war freitags von 18.30 bis 20.00 Uhr zu sprechen.

Zur Durchführung in dieser Ortssatzung festgelegten Pflichten für die Einwohnerschaft konnten folgende Strafen verhängt werden: "Geldstrafen bis zu einer Höhe von DM 50,- als Ersatzstrafe Haft bis zu --- Wochen".

Quelle: Kreisarchiv des Salzlandkreises/Standort Bernburg,

Gemeindebestand Lebendorf, Archivsignatur 4, Kontakt: Ramona Stephan, Tel.: 03471684-1164